

Förderverein

Evangelische Johannes-Schule Langhagen e.V.

als
Träger
der



Grund- und Geschäftsordnung

der Evangelischen Johannes-Schule Langhagen

INHALT:

VORWORT

1. BILDUNGSGRUNDLAGE DER SCHULE

2. DIE RECHTSSTELLUNG DER SCHULE

2.1. Schule und Staat

2.2. Schule und Eltern

3. DIE AUFGABENVERTEILUNG

3.1. Die Erziehungsberechtigten

3.2. Die Schüler

3.3. Die Schulmitarbeiter

3.4. Die Schulleiter

3.5. Der Trägerverein

3.5.1. Die Mitgliederversammlung

3.5.2. Der Vorstand

3.5.3. Die Geschäftsführung

3.5.4. Der pädagogische Beirat

3.5.5. Personalergänzung

4. DIE ARBEITSGRUNDSÄTZE FÜR DIE GREMIENARBEIT

4.1. Die Gremien

4.1.1. Der Schulbeirat

4.1.2. Der Elternrat

4.1.3. Der Schülerrat

4.1.4. Die Arbeitsgruppen

4.2. Die Wahlen

4.3. Die Gremienarbeit (außer Vorstand und Mitgliederversammlung)

5. GESCHÄFTSORDNUNG

5.1. Öffnungs-, Unterrichts- und Betreuungszeiten der Schule

5.1.1. Schuljahr und Ferien

5.1.2. Unterrichtszeiten

5.1.3. Ganztagsangebote

5.2. Fernbleiben vom Unterricht

5.3. Schulvertrag

5.3.1. Aufnahmeverfahren

5.3.2. Kriterien

5.3.3. Abschluss

5.3.4. Kündigung

5.3.4.1 Ablauf des Schulvertrages

5.3.4.2 Kündigung des Schulvertrages

5.3.5. Vertragsänderungen, Vertragsausfertigungen

6. Gebührenordnung

6.1. Schulgeld

6.1.1. Höhe des Schulgeldes

6.1.2. Reduzierung des Schulgeldes

6.2. Mittagessen

6.3. Änderung der Gebühren

6.4. Befreiungen und Ermäßigungen

7. Gemeinschaftsarbeit

8. Salvatorische Klausel

9. Gleichstellungsklausel

10. ÄNDERUNG DER GRUNDORDNUNG

11. INKRAFTTRETEN DER GRUNDORDNUNG

VORWORT

Die Grundordnung der Johannes-Schule regelt das Zusammenwirken der am Erziehungs- und Schulgeschehen beteiligten Gruppen: Eltern, Schüler, Schulmitarbeiter und Trägerverein. Die Zusammenarbeit basiert auf christlichen Verhaltensnormen wie Wahrhaftigkeit, Treue, Geduld, Gehorsam, Vergebungsbereitschaft, Hilfsbereitschaft, Friedensfähigkeit und Dankbarkeit.

1. BILDUNGSGRUNDLAGE DER SCHULE

Die Johannes-Schule ist eine sich an der Botschaft der Bibel ausrichtende Schule mit reformpädagogischem Konzept. Jesus Christus ist der Mittelpunkt unseres Lebens. In der Johannes-Schule sollen junge Menschen nach dem biblischen Menschenbild erzogen werden. Damit wird ihnen die Möglichkeit gegeben, zum lebendigen Glauben an Jesus Christus, den Sohn Gottes, zu finden. So können sie zu Persönlichkeiten heranreifen, die verstehen, dass ihr Leben sich nicht im Irdischen erschöpft, sondern dass Sinn und Ziel des Lebens in Gott liegen. Die von der Bibel geforderte Liebe zum Nächsten soll Maßstab für den Umgang mit dem Anderen sein, wie es im Matthäus-Evangelium, Kapitel 22 in Vers 39 geschrieben steht: „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“

2. DIE RECHTSSTELLUNG DER SCHULE

2.1. Schule und Staat

Die Johannes-Schule ist eine private Grundschule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe in freier Trägerschaft des Fördervereins der Evangelischen Johannes-Schule Langhagen e. V. Ihre Genehmigung als Ersatzschule gemäß Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (§ 119 und 120) erhielt sie am 16.08.2007. Sie unterliegt der staatlichen Schulaufsicht. Der Unterricht orientiert sich an den Rahmenplänen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der gemeinnützige Trägerverein ist dem Staat gegenüber für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb verantwortlich. Er trägt die entstehenden Kosten.

2.2. Schule und Eltern

Durch die Aufnahme eines Schülers kommt ein privatrechtliches Schulverhältnis zwischen dem Trägerverein und dem Erziehungsberechtigten zustande. Dieses Rechtsverhältnis wird durch den Schulvertrag geregelt.

- Die Schüler sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der als verbindlich erklärten Veranstaltungen sowie zur Einhaltung der an der Schule geltenden Ordnungen verpflichtet.
- Erziehungsberechtigte und Schüler sind für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich.
- Beurlaubungen von bis zu drei Tagen können vom Klassenlehrer ausgesprochen werden. Beurlaubungen von mehr als drei Tagen bzw. direkt vor oder nach den Ferien sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim Schulleiter unter Angabe der Gründe zu beantragen.

Es wird ein Schulgeld erhoben, das einkommensabhängig ist und durch die jeweils gültige Schulgeldtabelle geregelt wird. Zusätzlich können Kosten für schulische Veranstaltungen, das Mittagessen, Arbeitsgemeinschaften und ggf. die Nachmittagsbetreuung entstehen. Es besteht die Möglichkeit, ein Stipendium zu beantragen.

3. DIE AUFGABENVERTEILUNG

3.1. Die Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten haben den Erziehungsauftrag (Grundgesetz, Art. 6, Abs. 2). Der Besuch der Johannes-Schule entbindet sie nicht von dieser Aufgabe. Dazu ist die aktive Teilnahme am Leben der Schulgemeinschaft notwendig.

Diese Mitarbeit erfolgt:

- durch die Teilnahme und Mitgestaltung der Elternversammlungen,
- bei der Vorbereitung und Durchführung von besonderen Veranstaltungen (Wandertage, Bildungsfahrten, Projektstage, Schulfeste usw.) im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer,
- durch die Mitarbeit im Schulalltag (Fahrdienste, Hilfe beim Mittagessen, Reinigungs- und Reparaturdienst),
- durch den Besuch von Vorträgen mit Schulbezug, die vom Schulträger organisiert werden,
- durch den persönlichen Kontakt mit dem Klassenlehrer,
- ggf. durch die Mitarbeit im Elternrat (ER) bzw. im Schulbeirat,
- ggf. durch Mitgliedschaft im Förderverein.

Die Erziehungsberechtigten einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Elternvertreter (Vorsitzenden der Elternversammlung) und einen Stellvertreter, die die Interessen der Erziehungsberechtigten vertreten.

Der Vorsitzende (in seiner Abwesenheit der Stellvertreter) lädt, unter Einhaltung von einer Frist von sieben Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung, zur Elternversammlung ein und leitet die Versammlung. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Stellvertreter und dem Klassenlehrer festgesetzt. Die Elternversammlung muss vom Vorsitzenden auch auf Wunsch der Eltern (**s. 4.3**), des Schulleiters oder des Klassenlehrers einberufen werden. Bei Wahlen und Abstimmungen kann pro Schüler nur eine Stimme abgegeben werden.

Der Vorsitzende fördert die Durchführung von Klassenveranstaltungen und die Organisation der Elterndienste, hält Kontakt zur Klassenleitung und gehört zusammen mit seinem Stellvertreter dem ER der Schule an.

Der ER der Schule wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Wahlberechtigt ist pro Klasse der erste Elternvertreter, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter.

3.2. Die Schüler

Die Schüler sollen gemäß ihrem Alter an die Übernahme von Aufgaben und Verantwortung in ihrer Klasse und in der Schule insgesamt herangeführt werden. In den ersten Jahren geschieht die Aufgabenverteilung durch den Klassenlehrer. Ab Klasse 4 werden Klassensprecher in die Schülervertretung gewählt. Spätestens ab der fünften Klasse ist die selbstständige Aufgabenverteilung durch die Schüler einer Klasse anzustreben.

3.3. Die Schulmitarbeiter

Die Lehrer unterrichten und beurteilen die ihnen anvertrauten Schüler in eigener Verantwortung auf der Grundlage der Vorgaben durch das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der Schulkonzeption, der gültigen Rahmenpläne und der Konferenzbeschlüsse. Den Lehrern obliegt die Aufsichtspflicht über die Schüler.

Zu den besonderen Aufgaben der Lehrer gehören außerdem:

- die Teilnahme an den Konferenzen der Schule,
- die Kontaktpflege zu den Erziehungsberechtigten durch Einzelgespräche, Teilnahme an den Elternversammlungen und Hausbesuche,

- die Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von besonderen Veranstaltungen (Wandertage, Klassenreisen, Schulfeste usw.),
- der Besuch von Vorträgen mit Schulbezug, die vom Schulträger organisiert werden,
- die regelmäßige Fortbildung in Absprache mit der Schulleitung,
- und die Teilnahme an regelmäßigen Arbeitsbesprechungen.

3.4. Der Schulleiter

Der Schulleiter wird vom Vorstand berufen. Dazu ist beiderseitiges Einvernehmen notwendig. Er darf nicht gleichzeitig Vertreter der Schulmitarbeiterkonferenz sein. Der Schulleiter leitet die Schule im Sinne der Schulkonzeption. Er ist dem Vorstand gegenüber für seine Arbeit rechenschaftspflichtig. Bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung ist er gegenüber den Mitarbeitern weisungsberechtigt und besitzt. Seine Aufgaben regelt die Dienstanweisung.

Der Schulleiter regelt bei Bedarf seine Stellvertretung im Team.

Die Einberufung des ersten ER eines Schuljahres erfolgt durch den Schulleiter.

3.5. Der Förderverein

Der Trägerverein (Förderverein der Evangelischen Johannes-Schule Langhagen e.V.) ist als juristische Person der Betreiber der Schule.

Der Förderverein begleitet das Schulleben durch ideelle Unterstützung, insbesondere durch Veranstaltungen zu allen Fragen der Schulerziehung von Kindern, aber auch durch materielle Unterstützung bei der finanziellen Förderung von Schulprojekten.

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.

Eltern, Lehrer und Freunde können die Mitgliedschaft schriftlich mit dem Mitgliederaufnahmeantrag beim Vorstand beantragen.

Mitglieder fördern die Vereinsarbeit durch: Gebet, aktive Mitarbeit, insbesondere in den verschiedenen Ausschüssen, finanzielle Zuwendungen.

3.5.1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) hat neben den vereinsinternen Aufgaben, die in der Vereinssatzung niedergeschrieben sind, die Vereinsarbeit durch Anträge zu beeinflussen, über die Einhaltung der Zielsetzung der Johannes-Schule zu wachen, Veränderungen des pädagogischen Konzeptes zuzustimmen und ggfs über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

Der Schulbeirat (SB) kann der MV Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zur Abstimmung vorlegen. Eine solche Vorlage muss von mindestens 2/3 der Mitglieder des SB getragen werden. In diesen Fällen entscheidet die MV mit 3/4 Mehrheit.

Zusammensetzung und Regularien der Mitgliederversammlung sind in der Satzung festgelegt.

3.5.2. Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die rechtliche Vertretung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Geschäftsführung der Schule, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

In dieser Eigenschaft vertritt der Vorstand den Verein in der Öffentlichkeit, gegenüber den Behörden und in der Schule gegenüber den Erziehungsberechtigten, den Schülern und Mitarbeitern.

Die Vorstandsmitglieder haben Zugang zu allen Gremiensitzungen der Schule und besitzen dort das Rederecht. Der Erste Vorsitzende oder das von ihm beauftragte Vorstandsmitglied oder der von ihm beauftragte Geschäftsführer ist gegenüber der Schulleitung und allen anderen Mitarbeitern weisungsberechtigt und besitzt das Hausrecht.

Zusätzlich zu den in der Satzung aufgeführten Zusammensetzungen und Regularien nimmt der Vorstand folgende Aufgaben wahr

- Vorlage des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses der Schule in der Mitgliederversammlung,
- Mitarbeit in dem Schulbeirat,
- Entsendung der Vertreter für den Schulbeirat,
- Formale Einstellungen und Entlassungen aller Mitarbeiter nach Rücksprache mit der Schulleitung,
- Formale Aufnahme und Entlassung der Schüler,
- Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Schule,
- Vetorecht in Finanzangelegenheiten, wenn durch Entscheidungen anderer Gremien unabsehbare Risiken für die Wirtschaftlichkeit der Schule entstehen,
- Außenvertretung bei Behörden, Firmen, Gerichten in Absprache mit Geschäftsführung und Schulleitung.

3.5.3. Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter in Absprache mit/Unterstützung durch den Kassenwart des Fördervereins und der Schule sowie den Schulkoordinator mit folgenden Aufgaben wahrgenommen:

- Führung und Verwaltung der Akten, Bücher und laufenden Geschäfte,
- Ansprechpartner für Eltern und Dienstaufsicht über die nicht-pädagogischen Mitarbeiter/innen,
- Erstellung des Entwurfes für den Haushaltsplan und dessen Erörterung im Vorstand, Überwachung des Haushaltsplans, Erstellung von Liquiditätsübersichten und mittelfristiger Finanzplanungen,
- Beantragung von Maßnahmen und Projekten,
- Mitarbeit in dem Schulbeirat,
- Erstellung der Schulstatistik (Schulberichtssystem).

Der Geschäftsführer kann Aufgaben auf den Schulkoordinator übertragen. Näheres regelt die Stellenbeschreibung des Schulkoordinators.

3.5.4. Pädagogischer Beirat

Die pädagogische Aufsicht wird vom Förderverein wahrgenommen. Die MV wählt dazu den pädagogischen Beirat, der auch Ansprechpartner für Fragen der Umsetzung und der Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes ist.

Bei Bedarf kann ein pädagogischer Konzepttag einberufen werden, an dem gemeinsam mit den Eltern und Pädagogen aktuelle Themen diskutiert werden. Der pädagogische Konzepttag hat für die Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes orientierenden Charakter.

Ein Mitglied des Pädagogischen Beirates nimmt nach Möglichkeit an den wöchentlichen Teamsitzungen teil. Der Pädagogische Beirat wählt einen Vertreter für den Schulbeirat.

3.5.5. Personalergänzung

Ergänzend zu den Aufgaben der Schule kann weiteres Personal in den Schulbetrieb integriert werden. Die Zuordnung zu den Arbeitsbereichen erfolgt im Vorstand in Absprache mit der Schulleitung.

4. DIE ARBEITSGRUNDSÄTZE FÜR DIE GREMIENARBEIT

Gremienarbeit ist eine tragende Säule der Johannes-Schule. Sie wird, soweit nicht anders festgelegt, grundsätzlich auf ehrenamtlicher Basis geleistet.

4.1. Die Gremien

4.1.1. Der Schulbeirat (SB)

Aufgaben: Mitbestimmung bei den Regularien des Schulbetriebes, bei der Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes und Veränderungen der Grundordnung, bei der Gestaltung der Jahresschulplanung, der Festlegung schulfreier Tage, der Anschaffungen im Rahmen des Haushaltsplanes, der Wahl von zwei Vorsitzenden für die Dauer der aktuellen Grundordnung. Der SB setzt sich aus folgenden Personengruppen mit Stimmrecht zusammen:

1. Geborene Mitglieder

- Der Vorsitzende des Fördervereins der Johannes-Schule
- Der Geschäftsführer des Trägervereins
- Ein Vertreter der örtlichen Kirchgemeinde (Pastor der Kirchgemeinde)
- Der Schulleiter

2. Gewählte Mitglieder

- Ein Vertreter des pädagogischen Teams
- Ein Vertreter des Pädagogischen Beirates
- Pro Klasse ein vom Elternrat gewählter Vertreter
- Zwei gewählte Schülervertreter (5. und 6. Klasse)
- Der SB wird von deren Vorsitzenden zweimal innerhalb des Schuljahres mit schriftlicher Einladung spätestens drei Wochen vor der Sitzung mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
- Auf Forderung der Mehrheit der Vertreter im SB müssen die Vorsitzenden eine außerplanmäßige Versammlung einberufen.
- Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des SB anwesend sind. Beschlüsse sind möglichst im Konsens bzw. mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden zu fällen. Die Beschlüsse des SB werden durch eine jeweils zu Beginn bestimmte Protokollführung festgehalten und schulöffentlich bekannt gemacht.
- Geladenen Gästen kann Rederecht erteilt werden, sie haben kein Stimmrecht.

4.1.2. Der Elternrat (ER)

Aufgaben

- Wahl eines Sprechers des Elternrats und dessen Stellvertreter, die zum Elternrat einladen und ihn leiten,
- Wahl von Vertretern für den SB,
- Vorstellung der Pflichten und Rechte der Eltern sowie der Aufgaben der Arbeitsgruppen und Beschreibung der Mitwirkungsmöglichkeiten am Anfang jedes neuen Schuljahres,
- Integration neuer Eltern in die Schulgemeinschaft,
- Aktive Mitwirkungen bei Informationsveranstaltungen und bei der Gestaltung des Schullebens

Zusammensetzung und Regularien

- Aus jeder Jahrgangs-Elterngruppe wird ein Elternsprecher gewählt, der die jeweilige Gruppe im Elternrat vertritt. Grundsätzlich sind alle Eltern wahlberechtigt. Wiederwahl ist möglich.

- Die Häufigkeit der Treffen legt der ER fest, wobei mindestens eine Einberufung pro Schulhalbjahr erforderlich ist.

4.1.3. Der Schülerrat (SR)

Im Rahmen der Schülermitwirkung soll allen Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht in ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten. Die Schüler können sich dabei von dem Schulleiter, von den Lehrern, von den Erziehungsberechtigten oder von einem von ihnen gewählten Vertrauenslehrer unterstützen und beraten lassen.

Die Arbeit des Schülerrates wird von ihm selbst organisiert.

Jede Jahrgangsstufe wählt am Anfang des Schuljahres einen Schülersprecher, der diese Gruppe im Schülerrat vertritt. Der SR wählt zwei Vertreter für den Schulbeirat.

Die Mitarbeit an einem bei Bedarf einberufenem pädagogischen Konzepttag ist erwünscht.

4.1.4. Die Arbeitsgruppen

Die Leitungsgruppe (Vorstand und Schulleitung) kümmert sich um die Einrichtung und Besetzung der Arbeitsgruppen und veröffentlicht eine aktuelle Liste der Gruppen und Ansprechpartner/innen. Die Aufgaben der Arbeitsgruppen werden gesondert beschrieben.

4.2. Die Wahlen

Wählbar sind alle Mitglieder des Fördervereins, der Lehrer und alle Eltern unter der Voraussetzung, dass sie nicht extremistischen Vereinigungen oder Gruppierungen zuzuordnen sind. Die Entscheidung darüber trifft der Träger.

Für die Durchführung von Wahlen sind die folgenden Regeln zu beachten:

- Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln durchgeführt, auf Wunsch der Versammlung auch in offener Abstimmung, wenn diesem Verfahren niemand widerspricht.
- Gewählt wird für die Dauer eines Schuljahres, soweit dies in der Grundordnung oder der Satzung des Trägervereins nicht anders festgelegt wurde. Die Wahlen müssen spätestens 6 Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden. Die Geschäfte werden von den Vertretern des Vorjahres solange weitergeführt, bis neu gewählt wurde.
- Wahlen sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten teilnimmt.
- Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Alle Kandidaten werden einzeln gewählt.
- Wahlberechtigte können ihr aktives Wahlrecht nur persönlich ausüben. Eine Briefwahl ist nicht zulässig. Soll ein Kandidat in Abwesenheit gewählt werden, so muss zur Wahl eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

4.3. Die Gremienarbeit (außer Vorstand und Mitgliederversammlung)

Für die Gremienarbeit gelten die folgenden Grundsätze, so weit die Satzung des Trägervereins keine andere Regelung vorsieht:

- Die in der Grundordnung vorgesehenen Gremien werden von ihren Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von sieben Tagen schriftlich einberufen. Der Vorsitzende leitet und schließt die Versammlung. Der Vorsitzende hat das Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens der vierte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Die Sitzungen beginnen mit einer Andacht.
- Die Andacht in den jeweiligen Elternversammlungen liegt in der Verantwortung des zuständigen Klassenlehrers.

- Die Verantwortung für die Andacht in den ER-Sitzungen liegt bei der Schulleitung.
- Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Gäste können zu den Sitzungen hinzugezogen werden, soweit das betreffende Gremium mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dem zustimmt. Ihnen kann in einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden.
- Die in dieser Grundordnung genannten Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- Sitzungen sollen zu einer Tageszeit stattfinden, die die Anwesenheit aller Mitglieder ermöglicht.
- Die Mitglieder eines Gremiums haben Verschwiegenheit zu bewahren, so weit die inhaltliche Bedeutung eine vertrauliche Behandlung notwendig macht und vom Vorsitzenden darauf hingewiesen wurde. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheit kann zum Ausschluss aus dem Gremium führen!
- Für die Gremienarbeit stehen die Schulräume kostenfrei zur Verfügung. Notwendige Unterlagen können in Absprache mit der Schulleitung aus dem Schuletat beschafft werden.
- Über die Sitzungen werden Protokolle geführt, die vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden der Versammlung unterschrieben sein und mindestens folgende Angaben enthalten müssen:
 - Ort und Tag der Sitzung,
 - Namen der anwesenden Mitglieder und sonstigen Anwesenden,
 - Tagesordnung,
 - gefasste Beschlüsse.
- Die Schulleitung und der Vorstand erhalten jeweils eine Abschrift des Protokolls, auf Wunsch auch die Mitglieder des Gremiums.
- Das Protokoll muss auf der nächsten Sitzung des Gremiums von der Versammlung genehmigt werden.

5. Geschäftsordnung

5.1 Öffnungs-, Unterrichts- und Betreuungszeiten der Schule

5.1.1 Schuljahr und Ferien

Der Beginn und die Dauer des Schuljahres (01.08. - 31.07.) richten sich nach dem Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Die Ferien orientieren sich in der Regel an der Allgemeinen Ferienverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Schule öffnet an Unterrichtstagen um 06:30 Uhr und schließt um 17:00 Uhr.

5.1.2 Unterrichtszeiten

Der Unterricht beginnt für alle Schüler von montags bis freitags um 08:00 Uhr und endet für die Grundschüler im Rahmen der vollen Halbtagschule um 14:00 Uhr.

Dagegen endet für Schüler der Orientierungsstufe im Rahmen der Ganztagschule an drei Tagen der Woche der Unterricht um 15:00 Uhr. Genauerer regelt der jeweils gültige Stundenplan.

5.1.3 Ganztagsangebote

Eine Teilnahme an den Ganztagsangeboten in der Orientierungsstufe ist für jeden Schüler verpflichtend. Die Möglichkeit, ein Mittagessen einzunehmen, wird gegen Bezahlung angeboten.

5.2 Fernbleiben vom Unterricht

Das Fernbleiben eines Schülers vom Unterricht und Mittagessen müssen die Erziehungsberechtigten der Schule bis spätestens 08:30 Uhr des jeweiligen Unterrichtstages anzeigen. Bei Verdacht auf ansteckenden Krankheiten eines Schülers oder von Familienangehörigen sind die Erziehungsberechtigten zur sofortigen Mitteilung an die Schulleitung verpflichtet. Um andere Schüler nicht zu gefährden, müssen diese Schüler zu Hause bleiben.

Zur Wiederaufnahme des Schulbesuchs nach Infektionskrankheiten eines Schülers ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht in der Schule auf, so ist die Schulleitung verpflichtet, unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt, den Vorstand und an die Erziehungsberechtigten zu erstatten.

5.3 Schulvertrag

5.3.1 Aufnahmeverfahren

Es können nur Schüler aufgenommen werden, die folgendes Verfahren durchlaufen:

Die Aufnahme eines Schülers muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeantragsformular bei der Schulleitung beantragt werden. Gleichzeitig ist das zuletzt erhaltene Zeugnis vorzulegen.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Schülers liegt im Ermessen des Schulträgers und orientiert sich an den nachfolgenden, unter Absatz 2 aufgeführten Kriterien. Ein Anspruch auf rechtliche Überprüfung des von dem Schulträger ausgeübten Ermessens besteht nicht. Der Schulträger ist nicht verpflichtet, die Gründe für seine Ermessensausübung den Erziehungsberechtigten oder anderen Personen mitzuteilen.

5.3.2 Kriterien

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Schulleitung. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigen sie folgende Kriterien:

- Situation in der aufnehmenden Klasse
- Leistungsstand, Arbeitsverhalten und Sozialverhalten des aufzunehmenden Schülers
- positive Einstellung zum Schulkonzept
- ausgewogene Altersstruktur der Klassen
- Geschwister in der Schule
- Mitarbeit der Erziehungsberechtigten im Schulförderverein.

Bei der Aufnahme von Schülern mit spezifischen Bedürfnissen wie Legasthenie (LRS), Dyskalkulie, ADHS wird genau geprüft, wie der Schüler adäquat gefördert werden kann und ob die notwendigen materiellen, personellen (ggf. räumlichen) Ressourcen dafür vorhanden sind.

5.3.3 Abschluss

Nach positivem Bescheid erfolgt die Aufnahme eines Schülers durch Abschluss eines Schulvertrages zwischen dem Schulträger und den Erziehungsberechtigten des Schülers. Letztere haften dem Schulträger gegenüber hierbei als Gesamtschuldner.

Soweit der Vertrag nur von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben wird, hat dieser dem Schulträger schriftlich nachzuweisen, dass er allein berechtigt ist, die Entscheidung über die Beschulung des Schülers zu treffen. Der Nachweis ist in der Regel durch Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung zu führen, aus dem sich das alleinige Sorgerecht des Erziehungsberechtigten ergibt oder wonach der Erziehungsberechtigte berechtigt sein soll, die Entscheidung über die Beschulung des Schülers allein zu treffen.

Mit Unterzeichnung des Schulvertrages erkennen die Parteien die vorliegende Grund-/Geschäftsordnung an.

Alle von dem Vertrag abweichenden Bedingungen sind nur in schriftlicher Form gültig. Sollte eine der Aufnahmebedingungen ungültig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Aufnahmebedingungen unberührt.

Die Anwendung des § 627 Abs. 1 BGB ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

5.3.4 Kündigung

Der Schulvertrag endet durch Ablauf oder Kündigung.

5.3.4.1 Ablauf des Schulvertrages

Der Schulvertrag ist abgelaufen:

- (1) mit dem Ablauf des Tages, an dem der Schüler, wenn er das erstrebte Schulziel (Abschluss 6. Klasse) erreicht hat, aus der Schule entlassen wird,
- (2) durch Aufhebung des Schulvertrages in beiderseitigem Einverständnis (Auflösungsvertrag),
- (3) mit Wirksamwerden der Kündigung des Schulvertrages,
- (4) bei Einstellung des Schulbetriebes durch den Träger.
- (5) Der Schulvertrag ist für 1 Jahr befristet, wenn es sich bei dem Schüler um einen Austauschschüler handelt.

5.3.4.2 Kündigung des Schulvertrages

Die Vertragspartner können den Vertrag grundsätzlich nur mit einer Frist von drei Monaten bis zum Ende eines Schuljahres ohne Angaben von Gründen kündigen.

- (1) Das Vertragsverhältnis kann von den Vertragsabschließenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen auch zum Ende des Schuljahres bzw. –halbjahres gekündigt werden,
 - wenn die unterrichtenden Lehrer einvernehmlich zu der Einschätzung kommen, dass der Schüler in der Klasse nicht mehr geführt und gefördert werden kann,
 - durch Wegzug des Schülers aus dem Bereich der Schule.
- (2) Der Träger kann den Vertrag auch fristlos während des Schuljahres kündigen,
 - wenn der Schüler oder die Eltern/PSB nachhaltig gegen die Erziehungsziele und das Verständnis der Schule verstoßen sowie sich Bemühungen um Änderung ihrer Haltung verschließen, sodass eine vertrauenswürdige Zusammenarbeit als zwingende Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der Schulziele nicht mehr möglich ist,
 - wenn der Schüler oder die Eltern/PSB massiv und wiederholt gegen den Vertrag oder die Grund-/Hausordnung verstoßen und Ermahnungen ohne Erfolg bleiben,
 - wenn die Eltern/PSB mit der Zahlung von Schulgeld oder eines Elternbeitrages mindestens mit drei aufeinanderfolgenden Monatsraten trotz Mahnung im Verzuge sind.
- (3) Kündigungen bedürfen der Schriftform und haben mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Das Kündigungsschreiben ist an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Eltern/Personensorgeberechtigten zu richten. Außerordentliche Kündigungen sind zu begründen.

- (4) Vor der außerordentlichen fristlosen Kündigung des Schulvertrages hat eine schriftliche Abmahnung durch den Träger mit Androhung der Kündigung zu erfolgen.
- (5) Bei einer nicht fristgemäßen Kündigung muss der Vertragspartner dem Förderverein anteilige Kosten in Höhe von 300,00 EUR entrichten.

5.3.5 Vertragsänderungen, Vertragsaufhebungen

Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages nicht. Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Dieser Schulvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er kann vor dem Schuleintritt ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden. Die Ausübung dieses Kündigungsrechts hat zur Folge, dass die Eltern/PSB dem Träger zur Zahlung eines Stornobetrages verpflichtet sind. Die Höhe des Stornobetrages richtet sich nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung

- acht Wochen vor Beginn des Schuljahres 150,00 EUR
- vier Wochen vor Beginn des Schuljahres 300,00 EUR

Kündigen die Eltern/PSB den Vertrag vor Schuleintritt, so verbleibt das bei Vertragsabschluss gezahlte Schulgeld für den ersten Monat als Bearbeitungsgebühr bei der Schule.

Nach dem Schuleintritt ist eine Kündigung für das im August beginnende Schuljahr grundsätzlich nicht möglich (siehe o.a. Nr. 5.3.4.2 (1)), bzw. für die Eltern/PSB entsteht die Zahlungspflicht des Schulgeldes für das gesamte Schuljahr bis zum 31.07. des Folgejahres.

6. Gebührenordnung

Zur Deckung des Schulaufwandes werden Gebühren erhoben.

6.1 Schulgeld

6.1.1 Höhe des Schulgeldes

Es ist ein Schulgeld nach der jeweils gültigen Schulgeldregelung zu zahlen. Das Schulgeld ist ein Jahresbeitrag für den Zeitraum vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres (fiktives Schuljahr). Es ist im Voraus zu entrichten. Die monatlichen Zahlungen des Schulgeldes und der Betreuungskosten erfolgt im Lastschriftverfahren. Eine Änderung der Bankverbindung oder eine Änderung der Einkommensverhältnisse ist dem Schulträger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Änderungen des Schulgeldes sollen grundsätzlich mindestens drei Monate zuvor angekündigt werden und nur zum Schuljahres-/halbjahresbeginn erfolgen. Mit dem Ende des Schulverhältnisses endet die Pflicht zur Schulgeldzahlung.

6.1.2 Reduzierung des Schulgeldes

Eine Schulgeldermäßigung oder Stipendienvergabe kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag vom Vorstand gewährt werden. Für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Johannes Schule besuchen, können weitere Schulgeldreduzierungen gewährt werden. Ein Schulgeld in Höhe von 25,- € ist als Sockelbetrag grundsätzlich zu zahlen.

Ferien und Abwesenheitszeiten der Schüler wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen berechtigen nicht zur Reduzierung der in dieser Geschäfts- und Gebührenordnung genannten Gebühren.

Auch bei einer vorübergehenden Schließung der Schule aus Anlässen wie z. B. höherer Gewalt oder baulicher Mängel sind diese Gebühren weiter zu zahlen, wenn die Schule ihre Aufgaben nachträglich erfüllen kann.

Bei Rückbuchungen von berechtigten Lastschriften werden den Erziehungsberechtigten eine Kostenpauschale (Bankspesen und Bearbeitungsgebühr) in Höhe von 10,00 € pro Rückbuchung in Rechnung gestellt

6.2 Mittagessen

Die Höhe der Kosten für das Mittagessen richten sich ausschließlich nach dem Preisangebot des Essenanbieters und kann in der Höhe veränderlich sein. Sie sind nicht Bestandteil des Schulgeldes. Der Abschluss einer Vereinbarung über die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen zwischen Personensorgeberechtigten und Schule ist erforderlich.

6.3 Änderung der Gebühren

Im Falle veränderter Kalkulationsgrundlagen für die Schulgebühren oder die Beiträge für das Mittagessen, kann der Vorstand die jeweiligen Gebühren, auch mit Wirkung für das laufende Schuljahr, an die veränderte Situation angemessen anpassen.

Eine Rückwirkung ist aber nur beim Mittagessen auf den Beginn des jeweils laufenden Monats beschränkt.

6.4 Befreiungen und Ermäßigungen

Befreiungen von Zahlungen bzw. eine Ermäßigung oder Stundung dieser Beiträge aufgrund nachgewiesener Bedürftigkeit sind im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel möglich. Darüber entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

Ein Anspruch der Erziehungsberechtigten auf Ermäßigung besteht nicht. Ein rechtlicher Anspruch auf Überprüfung der Entscheidung über die Gewährung von Befreiungen oder Ermäßigungen besteht nicht.

7. Gemeinschaftsarbeit

Jeder Erziehungsberechtigte ist unabhängig von der Kinderzahl verpflichtet, für Zwecke des Trägers im Zeitraum 01.07. – 30.06. pro Monat 2 Arbeitsstunden unentgeltlich zu leisten. Zum 30.06. legen die Erziehungsberechtigten den Vordruck *Selbstauskunft* im Sekretariat oder beim Kassenwart des Trägers vor. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist der Träger berechtigt, pro nicht geleistete Stunde einen Betrag in Höhe von 15,00 Euro in Rechnung zu stellen. Das Entgelt wird nach den von den Erziehungsberechtigten im Vordruck *Selbstauskunft* vorgenommenen Einträgen zum 30.06. eines Schuljahres abgerechnet und zum 31.07. im Lastschriftverfahren eingezogen.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäfts- und Gebührenordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäfts- und Gebührenordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

9. Gleichstellungsklausel

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer männlichen und weiblichen Form.

10. ÄNDERUNG DER GRUND-/GESCHÄFTSORDNUNG

Über die Änderung der Grund-/Geschäftsordnung beschließt der Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung.

11. INKRAFTTRETEN DER GRUND-/GESCHÄFTSORDNUNG

Diese Grund-/Geschäftsordnung ersetzt mit sofortiger Wirkung die Grundordnung vom 28.02.2008.

Langhagen, 01.02.2018

Der Vorstand